

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 64/08 B

L 6 SB 18/08 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 5 SB 184/07 (SG Speyer)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, Außenstelle Landau,
Reiterstraße 16, 76829 Landau,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. April 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d , die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. R o o s und
W e n d l a n d
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 8. Oktober 2008 wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Mit bestandskräftig gewordenem Bescheid vom 2.12.1999 setzte der Beklagte den Grad der Behinderung (GdB) des Klägers wegen Ablaufs einer Heilungsbewährung von 80 auf 20 herab. Den Überprüfungsantrag vom 11.1.2007 nach § 44 SGB X lehnte der Beklagte ab (Bescheid vom 31.1.2007 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 6.3.2007). Klage und Berufung hatten keinen Erfolg (Urteil des Sozialgerichts Speyer vom 21.1.2008; Urteil des Landesozialgerichts <LSG> Rheinland-Pfalz vom 8.10.2008).
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er macht grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und Divergenz geltend.

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unbegründet.
- 4 1. Soweit der Kläger als Zulassungsgrund eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) geltend macht, hat er zwar in der Beschwerdebegründung diesen Zulassungsgrund ordnungsgemäß dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Nach Auffassung des Senats hat die Rechtssache jedoch nicht die behauptete grundsätzliche Bedeutung.
- 5 Der Kläger hat in der Beschwerdebegründung zunächst folgende Rechtsfrage als klärungsbedürftig bezeichnet:

Ist ein Verwaltungsakt, durch den ein GdB herabgesetzt wird, auch dann inhaltlich hinreichend bestimmt im Sinne des § 33 Abs. 1 SGB X, wenn sein Verfügungssatz hinsichtlich des Zeitpunktes, von dem ab diese Regelung gelten soll, keine Regelung trifft?

- 6 Diese Rechtsfrage ist nicht klärungsbedürftig. Wie der Kläger selbst einräumt, gibt es zu § 33 Abs 1 SGB X bereits eine umfangreiche Rechtsprechung des BSG. Soweit er meint, das BSG habe in dem Urteil vom 30.8.2001 (- B 4 RA 114/00 R - SozR 3-2600 § 149 Nr 6) die Auffassung vertreten, dass ein Verwaltungsakt, durch den ein anderer Verwaltungsakt aufgehoben werde, nur dann als inhaltlich bestimmt iS des § 33 Abs 1 SGB X anzusehen sei, wenn er in seinem Verfügungssatz konkret bestimme, ab wann die Aufhebung wirksam werden solle, verkennt er, dass sich die betreffenden Ausführungen des BSG speziell auf Vormerkbungsbescheide bzw die Aufhebung von Vormerkungen beziehen. Allgemein hat der 4. Senat nur gefordert, dass aus dem Verfügungssatz für die Beteiligten vollständig, klar und



unzweideutig erkennbar sein muss, was die Behörde regelt (*BSG, aaO, S 14*). Diese Rechtsprechung wird ergänzt durch andere Entscheidungen des BSG zur Bestimmtheit eines Bescheides, die es ausreichen lassen, dass der Regelungsgehalt erst durch Auslegung - etwa unter Zuhilfenahme der Begründung oder anderer auf der Hand liegender Umstände des Einzelfalls - ermittelt werden kann (*vgl etwa BSG, Urteil vom 29.1.1997 - 11 RAr 43/96 - SozR 3-4100 § 242q Nr 1 S 2 f; BSG, Urteil vom 15.5.2002 - B 6 KA 25/01 R - SozR 3-2500 § 85 Nr 46 S 384*).

- 7 Eine derartige Bestimmbarkeit genügt auch für den Zeitpunkt, von dem an der den GdB wegen Änderung der Verhältnisse herabsetzende Verwaltungsakt Wirkung entfaltet, wenn der betreffende Bescheid dazu im Verfügungssatz keine konkrete Regelung trifft. Insoweit ist von der höchststrichterlichen Rechtsprechung geklärt, dass die Aufhebung bei Fehlen einer anderen Regelung entsprechend dem Wortlaut des § 48 Abs 1 Satz 1 SGB X "mit Wirkung für die Zukunft" erfolgt und unter "Zukunft" die Zeit nach der Bekanntgabe des Aufhebungsbescheides zu verstehen ist (*vgl BSG, Urteil vom 9.9.1986 - 7 RAr 47/85 - SozR 1300 § 48 Nr 28 S 79; BSG, Urteil vom 24.2.1987 - 11b RAr 53/86 - BSGE 61, 189, 190 = SozR 1300 § 48 Nr 31 S 93; BSG, Urteil vom 4.7.1989 - 9 RVs 3/88 - BSGE 65, 185, 188 = SozR 1300 § 48 Nr 57 S 173*).
- 8 Auch soweit der Kläger in diesem Zusammenhang meint, es sei klärungsbedürftig, ob die Regelungen des § 38 Abs 1 Schwerbehindertengesetz aF, § 116 Abs 1 SGB IX für die Frage der Wirkung der Herabsetzung des GdB Bedeutung haben, geht er fehl. Durch die Rechtsprechung der obersten Bundesgerichte ist geklärt, dass die genannten Vorschriften eine Schonfrist für das Erlöschen des Schutzes Schwerbehinderter nach Eintritt der Bestandskraft eines Bescheides über die Herabsetzung des GdB unter 50 vorsehen (*vgl BFH, Urteil vom 22.9.1989 - III R 167/86 - BFHE 158, 375, 378; BSG, Urteil vom 4.7.1989 - 9 RVs 3/88 - BSGE 65, 185, 187 = SozR 1300 § 48 Nr 57 S 172 f*). Sie regeln also nicht die Wirkung der Herabsetzung des GdB selbst. Über den Ablauf der Schonfrist hat sogar ein gesonderter Bescheid zu ergehen (*vgl BSGE 65, 185, 186 = SozR 1300 § 48 Nr 57 S 171*).
- 9 2. Soweit sich der Kläger auf den Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) beruft, ist dieser nicht ordnungsgemäß bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 10 Eine Zulassung der Revision wegen Divergenz kommt nur in Betracht, wenn eine revisionsrechtlich relevante Abweichung einer Entscheidung des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Bundesverfassungsgerichts oder des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes hinreichend bezeichnet wird, wenn also zB ein Widerspruch zwischen einem die Entscheidung des LSG tragenden Rechtssatz und einem Rechtssatz aufgezeigt wird, den das BSG in seinen tragenden Gründen einer Entscheidung aufgestellt hat. Abweichung bedeutet hierbei Widerspruch im abstrakten Rechtssatz. Eine Abweichung liegt deshalb nicht schon dann vor, wenn das Urteil des LSG im konkreten Einzelfall nicht den Kriterien entspricht, die das BSG



aufgestellt hat, sondern erst dann, wenn das LSG diesen Kriterien andere entgegengesetzt, dh andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat (*vgl dazu BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29; SozR 3-1500 § 160 Nr 26*).

- 11 Den sich daraus ergebenden Begründungserfordernissen ist der Kläger nicht gerecht geworden. Er rügt zwar, das LSG habe auf Seite 12 des Urteils sinngemäß bestimmte Rechtssätze aufgestellt, die mit einem sinngemäß das Urteil des BSG vom 30.8.2001 (- *B 4 RA 114/00 R - SozR 3-2600 § 149 Nr 6*) tragenden Rechtssatz nicht vereinbar seien. Er hat jedoch nicht dargelegt, aus welchen Formulierungen im Berufungsurteil die von ihm dem LSG zugeschriebenen Rechtssätze zu entnehmen sein sollen. Es genügt nicht, dem LSG abstrakte Rechtssätze zu unterstellen, die dessen Entscheidungsergebnis tragen würden, aber so vom LSG nicht einmal gedacht worden sind (*vgl dazu BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26*).
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

